

vögel und Gimpel und den in Deutschland so seltenen Zwergfliegenfänger noch gesehen und, was besonders hervorgehoben werden darf, einen Schreiadler! —

Ueber Eberswalde ging's nach Berlin zurück. Noch war ich in Gedanken über die gesehenen Naturschönheiten versunken, als mich auf dem Stettiner Bahnhof ein Extrablatt mit der Meldung von der Mordtat in Sarajewo in die raue Wirklichkeit versetzte. — — —

Kleinere Mitteilungen.

Gesetzwidriger Handel mit Vogelbälgen. Im Jahre 1902 richtete ein bedeutendes naturwissenschaftliches Institut an eine grosse Anzahl Forstbeamte ein Rundschreiben, in dem es für frisch gefangene oder erlegte Vögel- und einige Säugetierarten ansehnliche Preise bot. Ausser Eulen, Spechten und Schwalben wurden fast alle Insektenfresser als gesucht angeführt, ebenso Vogeleier und interessante Nestbauten. Damals schrieb in der Deutschen Jägerzeitung der Jagdaufseher Paul Müller, nachdem er es mit scharfen Worten gegeißelt hatte, das auf diese Weise unter dem Deckmantel der Wissenschaft versucht werde, Beamte zu gesetzwidrigem Handeln zu verleiten: „Auf jeden Fall sollte ein Weidmann, der sich dazu hergibt, die Firma in ihrer systematischen Ausrottung unserer heimischen Singvögel zu unterstützen, für einen Aasjäger auf Lebenszeit erklärt werden.“

Heute liegt mir eine Preisliste einer Naturalienhandlung vor, in der „im Laufe des Frühjahrs und Winters Vögel, frisch erlegt, im Fleisch oder gebalgt lieferbar, einiges nur in Bälgen lieferbar, jedoch frisch und tadellos“ angeboten werden. Unter den Vögeln finden sich Turmfalke, Rötelfalke, Abendfalke, Mäusebussard, Sperlingseule, Steinkauz, Waldkauz, Ohreule, Sumpfeule, Wiedehopf usw., also Vögel, die zum guten Teile durch das Reichsvogelenschutzgesetz geschützt sind. Der Wiedehopf, der vom 1. März bis 1. Oktober, also so lange er sich in Deutschland befindet, geschützt ist, kann keinesfalls in einer solchen Liste erscheinen, ausser die Bälge sind aus dem Auslande eingeführt. Die anderen aufgeführten Vögel sind zwar im Gebiet von Bremen, in dem die Naturalienhandlung ihren Wohnsitz hat, während des Winters nicht geschützt, aber doch meist vom 1. März an, also im Frühjahr, und sie dürfen

in den Staaten, in denen sie geschützt sind (der Mehrzahl der deutschen Staaten), nicht feilgeboten oder verkauft werden. Der Händler setzt sich also in diesen Ländern schon durch sein Angebot einer Bestrafung aus.

Auf jeden Fall zeigt das Beispiel wieder einmal, wie notwendig es ist, dass entsprechend dem Beschluss des Deutschen Vogelschutztags die Präparatoren und Händler streng unter Aufsicht gehalten werden. Sie tragen sehr viel zur Verödung unserer heimischen Fauna bei.

Gera.

Hennicke.

Aus Tageszeitungen.

Vogelschutz im Schützengraben. (Schweidnitzer Zeitung vom 21. Februar 1915.) Der Vorsitzende des Tierschutzvereins in Colmar in Elsass hat dieser Tage aus einem Schützengraben im Westen folgenden Feldpostbrief eines Unteroffiziers erhalten: „Gestern habe ich im Schützengraben bemerkt, dass die armen Vögel ganz ohne Nahrung sind. Meistens sind die Einwohner aus ihren Ortschaften entflohen, und die Tierchen kommen fast in unsere Unterstände hinein. Ich begab mich gleich auf die Suche nach Kommissbrot, das ja in jedem Unterstand zu finden ist. Als ich nun einen Korb voll Abfälle gesammelt hatte, wurden auf meinen Befehl mehrere Futterstationen, soweit mir erlaubt war, errichtet mit je einer Tafel aus Pappe mit der Inschrift „Vogelschutz“. Wir haben schon 50 Zentimeter Schnee, woraus man entnehmen kann, dass es sehr notwendig ist, sonst sind die Ueberlebenden ohne Singvögel. Bitte daher den Präsidenten um einen kleinen Vermerk in etwa zwei bis drei elsässischen Zeitungen, welche ja meistens in die Westfront kommen.“ — Solche „Barbaren!“

Inhalt: Professor Dr. Carl R. Hennicke: Georg Jacobi von Wangelin. — Viktor Ritter von Tschusi zu Schmidhoffen: Ankunfts- und Abzugsdaten bei Hallein (1914). — Hans Stadler und Cornel Schmitt: Das Spotten der Vögel. — Dr. H. Helfer: Ein (ornithologischer) Ausflug an den Werbellinsee. — Kleinere Mitteilungen: Gesetzwidriger Handel mit Vogelbägen. — Aus Tageszeitungen.

Diesem Hefte liegt das Schwarzbild Tafel X bei.

Bei Wohnungswechsel sind Ueberweisungen der „Ornithologischen Monatsschrift“ von Mitgliedern des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt (E. V.) nicht bei der Geschäftsstelle, sondern nur bei derjenigen Postanstalt, von welcher die Zeitschrift zuletzt geliefert wurde, unter Beifügung von 50 Pf Ueberweisungsgebühr zu beantragen. — Ausgebliebene Nummern sind ebenfalls nur bei dem bestellenden Postamt zu reklamieren. Reklamationen können nur innerhalb eines Monats berücksichtigt werden. Späterer Ersatz erfolgt nur gegen Zahlung des Heft-Einzelpreises zuzüglich Porto.

Redaktion: Prof. Dr. Carl R. Hennicke in Gera (Reuss).
 Druck der Geraer Verlagsanstalt und Druckerei, Gera (Reuss).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1915

Band/Volume: [40](#)

Autor(en)/Author(s): Hennicke Carl Rudolf

Artikel/Article: [Kleinere Mitteilungen. 191-192](#)